STADT DACHAU

AMTSBLATT
der Großen Kreisstadt Dachau

Verantwortlich für den Inhalt: Stadt Dachau
Erscheint nach Bedarf
Zu beziehen über: www.dachau.de/dachauer-amtsblatt

1. Jahrgang **Nr. 42** **Datum: 05.08.2025**

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ablösung (Mobilitätssatzung)
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Dachau
3. Beteiligungsbericht der Stadt Dachau für das Jahr 2021

*****

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über die Herstellung und Bereithaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ablösung

(Mobilitätssatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet der großen Kreisstadt Dachau. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen haben Vorrang, soweit sie von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

§ 2
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO Kfz-Stellplätze herzustellen sind und dass nach Art.78 Abs. 2 Satz 3 BayBO Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme hergestellt und benutzbar sein müssen.

(2) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Fahrradabstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Diese Verpflichtung kann auch auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe erfüllt werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung auf Dauer gegenüber der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

§ 3
Anzahl der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist gemäß Anlage 1 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf), die Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Sind Nutzungen in den Richtzahlen nicht ausdrücklich erfasst, ist die Anzahl nach den Richtzahlen vergleichbarer Nutzungen zu ermitteln.

(2) Ergibt die Berechnung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Absatz 1 Bruchzahlen, wird bei einem Wert unter 0,5 abgerundet und bei einem Wert von 0,5 und mehr aufgerundet.

(3) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungsbereichen sind die Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze anhand der jeweiligen Stellplatzrichtzahlen bezogen auf die verschiedenen Nutzungsbereiche getrennt zu ermitteln, gemäß Absatz 2 zu runden und die jeweiligen ganzen Zahlen zu addieren.

(4) Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze zulässig. Dies gilt nicht für Wohnnutzungen. Es muss gesichert sein, dass Mehrfachnutzungen der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze sich zeitlich nicht überschneiden.

(5) Wenn das Ergebnis der nach den vorstehenden Absätzen berechneten Anzahl der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach der besonderen Situation des Einzelfalls und aufgrund objektiv belegbarer Umstände im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht, ist die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze soweit zu erhöhen, dass der erwartbare Zu- und Abfahrtsverkehr aufgenommen werden kann.

§ 4
Minderung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Minderung von Fahrradabstellplätzen ist ausgeschlossen.

(2) Bei Vorhaben im Bereich eines Denkmalensembles oder der Änderung eines Bau- oder Bodendenkmals, kann die Anzahl der Kfz-Stellplätze gemindert werden, wenn die Herstellung der Kfz-Stellplätze mit den Belangen des Denkmalschutzes unvereinbar ist und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO bleiben hiervon unberührt.

(3) Wenn im Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine gesonderten Regelungen zur Anzahl von Kfz-Stellplätze getroffen werden, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Anordnung von Kfz-Stellplätzen und Begrünung

(1) Kfz-Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert anfahrbar sein, außer solche, die für dieselbe Wohneinheit erforderlich sind. Stauräume und Zufahrten werden insoweit nicht als Kfz-Stellplatz angerechnet.

(2) Bei mehr als zwei Kfz-Stellplätzen sind diese nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 3,50 m, bei Wohngebäuden mit zwei Wohneinheiten mit einer Höchstbreite von 6,00 m, an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen, soweit nicht getrennte Zu- und Abfahrten zwingend erforderlich sind.

(3) Kfz-Stellplätze für Besucher und für Kunden müssen in geeigneter Weise kenntlich gemacht und frei zugänglich sein. Der Nachweis von Kfz-Stellplätzen für Besucher und für Kunden auf Hebebühnen, Schiebepaletten oder Ähnlichem ist unzulässig.

(4) Ab mehr als zehn Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück sind diese zusammenhängend in einer Sammelgarage oder Sammelstellplatzanlage unterzubringen.

(5) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen. Diese Lasten können insbesondere durch Eingrünung mit Gehölzen, Baumpflanzungen sowie durch eine wasserdurchlässige Bauweise vermieden werden. Unterirdische, nicht überbaute Garagen sollten hierzu beispielsweise eine Vegetationsschicht von mindestens 0,80 m aufweisen.

§ 6
Größe und Beschaffenheit der Kfz-Stellplätze

(1) Kfz-Stellplätze in Schräg- und Senkrechtaufstellung müssen mindestens 2,70 m breit und 5,20 m lang, abweichend davon auf kraftbetriebenen Hebebühnen mindestens 2,50 m breit und Kfz-Stellplätze in Garagen mindestens 5,00 m lang sein.

(2) Kfz-Stellplätze in Längsaufstellung müssen mindestens 2,50 m breit und 6,50 m lang sein.

(3) Behindertengerechte Kfz-Stellplätze müssen mindestens 3,65 m breit sein. Ab zehn Kfz-Stellplätzen ist davon mindestens ein Kfz-Stellplatz behindertengerecht

herzustellen. Für je weitere 15 Kfz-Stellplätze ist davon zusätzlich ein weiterer Kfz-Stellplatz behindertengerecht herzustellen.

(4) Kfz-Stellplätze, die einer Wohnnutzung zugeordnet sind, sind mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszurüsten. Von jeweils drei Kfz-Stellplätzen ist einer mit einem Ladepunkt auszustatten.

§ 7
Größe und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge oder Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Die Längsneigung der Rampen darf maximal 15 % betragen.

(2) Bei mehr als sechs Fahrradabstellplätzen, die Wohnnutzungen zugeordnet sind, sind umschlossene, abschließbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. Bei mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sind diese mit Fahrradständern auszurüsten, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

(3) Ein Fahrradabstellplatz muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 2,00 m lang und 1,00 m breit sein. Bei höhenversetzter Aufstellung genügt eine Breite von 0,80 m. Ein Fahrradabstellplatz für Lastenräder muss als solcher leicht erkennbar, ebenerdig und mindestens 3,00 m lang sein.

(4) Jeder Fahrradabstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind. Die Tiefe der Bewegungsfläche für Lastenräder muss mindestens 2,80 m betragen. Bei Verwendung von sog. Anlehnbügeln können pro Bügel zwei Fahrradabstellplätze nachgewiesen werden. Hierfür ist ein Abstand von 1,30 m zwischen den Bügeln erforderlich.

Schematische Darstellung eines Fahrradabstellplatzes bei ebenerdiger Aufstellung

§ 8
Ablösung von der Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Wenn die Herstellung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe unmöglich ist, kann die in § 2 dieser Satzung begründete

Verpflichtung, Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen, durch Ablösung gegenüber der Stadt Dachau erfüllt werden.

(2) Von der Möglichkeit der Ablösung nach Absatz 1 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe abzuwickeln.

(3) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

(4) Der Ablösebetrag beträgt pro Kfz-Stellplatz 20 000 €, pro Fahrradabstellplatz für Lastenräder 5 000 € und pro Fahrradabstellplatz 2 000 €.

(5) Die Ablösebeträge sind bezogen auf den Baupreisindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 4, Quartal I/2025 für den Neubau von Wohngebäuden (132,6 für Basisjahr 2021 = 100) und werden alle zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung, erstmals zum 01. August 2027 entsprechend der Entwicklung des Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden angepasst. Sie sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, zu verwenden.

§ 9
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayBO mit Geldbuße bis zu 500 000 € belegt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. August 2025 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Mobilitätssatzung vom 01. Juli 2024 außer Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 04.08.2025

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

A n l a g e 1

Zur Satzung der Großen Kreisstadt Dachau über die Herstellung und Bereithaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ablösung

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Der Stellplatzbedarf ist entsprechend dem nachfolgenden Stellplatzschlüssel zu berechnen:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1.	**Wohngebäude**		
1.1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz für Bewohner je Wohneinheit mit weniger als 120 m² Wohnfläche*; 2 Stellplätze für Bewohner je Wohneinheit mit 120 m² und mehr Wohnfläche*; ab 10 Wohneinheiten hiervon 10 % für Besucher	2 Abstellplätze je Wohneinheit mit weniger als 120 m² Wohnfläche*; 3 Abstellplätze je Wohneinheit mit 120 m² und mehr Wohnfläche*; zzgl. 0,1 Abstellplätze für Lastenräder je Wohneinheit
1.1.2	Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	0,5 Stellplätze für Bewohner je Wohneinheit, hiervon 10 % für Besucher	2 Abstellplätze je Wohneinheit; zzgl. 0,1 Abstellplätze für Lastenräder je Wohneinheit
1.1.3	Betreutes Wohnen, Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze für Bewohner je Wohneinheit, hiervon 10 % für Besucher, jedoch mindestens 1 Stellplatz für Besucher	1 Abstellplatz je Wohneinheit
1.1.4	Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 Stellplatz für Besucher je Wohneinheit	4 Abstellplätze je Wohneinheit
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz für Besucher je 20 Betten, hiervon 25 % für Beschäftigte; jedoch mindestens 2 Stellplätze	2 Abstellplätze je 20 Betten; jedoch mindestens 5 Abstellplätze
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz für Bewohner je 5 Betten, hiervon 10 % für Besucher	4 Abstellplätze je 5 Betten
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.Ä.	1 Stellplatz für Bewohner je 4 Betten, hiervon 10 % für Besucher	2 Abstellplätze je 4 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.Ä.	1 Stellplatz für Bewohner je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, hiervon 50 % für Besucher; jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze; jedoch mindestens 2 Abstellplätze
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz für Bewohner je 30 Betten, hiervon 10 % für Besucher; jedoch mindestens 2 Stellplätze	10 Abstellplätze je 30 Betten; jedoch mindestens 10 Abstellplätze

2.	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz für Beschäftigte je 40 m² Nutzungsfläche* NUF1, hiervon 20 % für Besucher	1 Abstellplatz je 40 m² Nutzungsfläche* NUF1
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz für Besucher je 30 m² Nutzungsfläche* NUF1, hiervon 25 % für Beschäftigte; jedoch mindestens 3 Stellplätze	1,5 Abstellplätze je 30 m² Nutzungsfläche* NUF1

3.	**Verkaufsstätten**		
3.1.1	Läden	1 Stellplatz für Kunden je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr**, hiervon 25 % für Beschäftigte; jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 Abstellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr**, zzgl. 0,5 Abstellplätze für Lastenräder je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr**
3.1.2	Imbisshütten und stationäre Verkaufswagen	1 Stellplatz für Kunden je Hütte bzw. Verkaufswagen	2 Abstellplätze je Hütte bzw. Verkaufswagen
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz für Kunden je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr**, hiervon 25 % für Beschäftigte	1 Abstellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr**, zzgl. 0,5 Abstellplätze für Lastenräder je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr**

4.	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz für Besucher je 5 Sitzplätze, hiervon 10 % für Beschäftigte	1 Abstellplatz je 5 Besucher bzw. Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz für Besucher je 10 Sitzplätze, hiervon 10 % für Beschäftigte	2 Abstellplätze je 10 Besucher bzw. Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz für Besucher je 30 Sitzplätze, hiervon 10 % für Beschäftigte	3 Abstellplätze je 30 Besucher bzw. Sitzplätze

5.	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz für Besucher je 400 m² Sportfläche*	1 Abstellplatz je 400 m² Sportfläche*
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz für Besucher je 400 m² Sportfläche*, zzgl. 1 Stellplatz für Besucher je 15 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 400 m² Sportfläche*; zzgl. 3 Abstellplätze je 15 Besucherplätze, zzgl. 0,15 Abstellplätze für Lastenräder je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz für Besucher je 100 m² Hallenfläche*	1 Abstellplatz je 100 m² Hallenfläche*

5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz für Besucher je 100 m² Hallenfläche*, zzgl. 1 Stellplatz für Besucher je 15 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 100 m² Hallenfläche*; zzgl. 3 Abstellplätze je 15 Besucherplätze, zzgl. 0,15 Abstellplätze für Lastenräder je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz für Besucher je 300 m² Grundstücksfläche*	3 Abstellplätze je 300 m² Grundstücksfläche*; zzgl. 0,1 Abstellplätze für Lastenräder je 300 m² Grundstücksfläche*
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz für Besucher je 10 Kleiderablagen	2 Abstellplätze je 10 Kleiderablagen; zzgl. 0,1 Abstellplätze für Lastenräder je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz für Besucher je 10 Kleiderablagen; zzgl. 1 Stellplatz für Besucher je 15 Besucherplätze	2 Abstellplätze je 10 Kleiderablagen; zzgl. 0,1 Abstellplätze für Lastenräder je 10 Kleiderablagen; zzgl. 3 Abstellplätze je 15 Besucherplätze, zzgl. 0,15 Abstellplätze für Lastenräder je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	1 Stellplatz für Besucher je Spielfeld	2 Abstellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	1 Stellplatz für Besucher je Spielfeld; zzgl. 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	2 Abstellplätze je Spielfeld; zzgl. 3 Abstellplätze je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze für Besucher je Minigolfanlage	18 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stellplätze für Besucher je Bahn	4 Abstellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	2 Stellplätze je 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz für Kunden je 40 m² Sportfläche*	1 Abstellplatz je 40 m² Sportfläche*

6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1.1	Gaststätten	1 Stellplatz für Besucher je 15 m² Gastfläche****, hiervon 25 % für Beschäftigte	1 Abstellplatz je 15 m² Gastfläche****; zzgl. 0,1 Abstellplätze für Lastenräder je 15 m² Gastfläche****
6.1.2	Freischankflächen	1 Stellplatz für Besucher je 30 m² Gastfläche****	2 Abstellplätze je 30 m² Gastfläche****; zzgl. 0,2 Abstellplätze für Lastenräder je 30 m² Gastfläche****
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz für Besucher je 20 m² Nutzungsfläche* NUF 1, hiervon 10 % für Beschäftigte; mindestens 3 Stellplätze für Besucher	2 Abstellplätze je 20 m² Nutzungsfläche* NUF 1, jedoch mindestens 6 Abstellplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz für Besucher je 6 Betten, hiervon 25 % für Beschäftigte; bei	0,75 Abstellplätze je 6 Betten; bei Restaurationsbetrieb

		Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1.1, 6.1.2 oder 6.2	Zuschlag nach den Nrn. 6.1.1, 6.1.2 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz für Besucher je 15 Betten, hiervon 25 % für Beschäftigte	1 Abstellplatz je 15 Betten

7.	**Krankenanstalten**		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz für Besucher je 4 Betten, hiervon 40 % für Beschäftigte	0,5 Abstellplätze je 4 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz für Besucher je 6 Betten, hiervon 40 % für Beschäftigte	1 Abstellplatz je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz für Beschäftigte je 4 Betten, hiervon 25 % für Besucher	0,5 Abstellplätze je 4 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz für Besucher je 30 m² Nutzungsfläche* NUF 1, hiervon 25 % für Beschäftigte; mindestens 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 30 m² Nutzungsfläche* NUF 1

8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz für Beschäftigte je Klasse, hiervon 10 % für Besucher; zzgl. 1 Stellplatz für Besucher je 10 Schüler über 18 Jahre	5 Abstellplätze je Klasse; zzgl. 10 Abstellplätze je Klasse bei weiterführenden Schulen
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz für Besucher je 10 Studierende	2 Abstellplätze je 10 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz für Beschäftigte je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	6 Abstellplätze je 30 Kinder; zzgl. 0,5 Abstellplätze für Lastenfahrräder je 30 Kinder
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz für Beschäftigte	2 Abstellplätze; zzgl. 1 Abstellplatz für Lastenfahrräder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz für Beschäftigte je 15 Besucherplätze	2 Abstellplätze je 15 Besucherplätze
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz für Beschäftigte je 10 Auszubildende	2 Abstellplätze je 10 Auszubildende

9.	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz für Beschäftigte je 80 m² Nutzungsfläche* NUF 1 oder je 3 Beschäftigte, hiervon 10 % für Besucher	1 Abstellplatz je 80 m² Nutzungsfläche* NUF 1

9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz für Beschäftigte je 150 m² Nutzungsfläche* NUF 1 oder je 3 Beschäftigte	1 Abstellplatz je 150 m² Nutzungsfläche* NUF 1
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze für Kunden je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze für Kunden je Waschanlage	1 Abstellplatz je Waschanlage

10.	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz für Besucher je 5 Kleingärten	5 Abstellplätze je 5 Kleingärten; zzgl. 0,5 Abstellplätze für Lastenräder je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz für Besucher je 1.500 m² Grundstücksfläche*, jedoch mindestens 10 Stellplätze für Besucher	2 Abstellplätze je 1.500 m² Grundstücksfläche*, jedoch mindestens 10 Abstellplätze

* Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung WoFlV; alle übrigen Flächenangaben beziehen sich auf die Flächen gemäß DIN 277:2021

** Verkaufsfläche ist die Fläche, auf der der Verkauf stattfindet. Es ist auszugehen von den Innenmaßen des Gebäudes und den Flächen, die für den Verkauf von Waren bestimmt sind, einschließlich der Gänge, Treppen, Kassenzonen, Eingangsbereiche, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, wie Tresen, Kassen, Regale und Schränke, auch Einbauschränke, Schaufenster und Freiflächen. Einbezogen in die Verkaufsfläche ist auch der Bereich nach der Kassenzone, in dem Waren eingepackt und Nacharbeitungsarbeiten getroffen werden können sowie ein Windfang; ebenso die dem Eingangsbereich eines Lebensmittelmarktes unmittelbar zugeordnete überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.
Dieser Verkaufsflächenbegriff gilt auch bei sog. integrierter Lagerhaltung, bei der - meist unter Verzicht auf gesonderte Lagerflächen - die Waren verkauft und durch externe, laufende Belieferung ergänzt werden. Anders ist dies bei solchen Fällen, die ausschließlich die Funktion eines Lagers haben; sie werden nicht mitgerechnet.
Bei Baumärkten werden die überdachte Freifläche zu 50 % und die sonstige Freifläche zu 25 % als Verkaufsfläche berücksichtigt.
Bei Fertigungsbetrieben mit Direktverkauf an Endverbraucher ist der normalen Verkaufsfläche die vom Kaufinteressenten betretbare, hauptsächlich für Produktionszwecke bestimmte Fläche im Umfang von 25 % hinzuzurechnen.

*** Ausstellungsfläche ist die Fläche, auf der die für den Verkauf bestimmten Waren oder Fahrzeuge ausgestellt oder abgestellt werden und die vom Kunden betreten werden können. Einbezogen in die Ausstellungsfläche ist auch die zur Erschließung dieser dienende Verkehrsfläche.

**** Freischankfläche, soweit größer als die anzurechnende zugehörige Nutzungsfläche* des Gastraumes.

STADT DACHAU
Dachau, den 04.08.2025

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

*****

Amtliche Bekanntmachung

Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Dachau

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) - BayRS 2024-1-I -, zuletzt geändert durch zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024, folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g:

§1
Änderungen

Die Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wir folgende Kurzbezeichnung ergänzend festgelegt:

   „(Stadtarchivgebührensatzung)“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Gebühren für Beglaubigung betragen

je angefangene Seite	1,00 EUR, mindestens 10 EUR.“

3. In § 2 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

   „Die Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 werden neben den Gebühren nach Abs. 1 erhoben.“

4. In § 3 Abs. 1 wird nach „Beratung“ eingefügt:

   „und im Rahmen der Amtshilfe“

5. In § 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

   „Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für Benutzer, die nachweisbar während der Zeit des NS-Regimes aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.“

§2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15.08.2025 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 04.08.2025

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

*****

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungbericht der Stadt Dachau für das Jahr 2021

Die Stadt Dachau hat nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Bayern jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen und diesen im Stadtrat vorzulegen.

Nachdem der Beteiligungsbericht der Stadt Dachau für das Jahr 2021 dem Stadtrat in seiner Sitzung am 29.07.2025 vorgelegt wurde, können nun auch Einwohner und Bürger der Stadt Dachau Einsicht in diesen Bericht nehmen.

Der Bericht liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, Stadtkämmerei, Zimmer 110, zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme ist vorab unter Tel: 08131/75-250 eine Terminabsprache erforderlich.

Dachau, den 01.08.2025
Stadt Dachau

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

STADT DACHAU

Florian Hartmann

Oberbürgermeister

Erscheinungshinweis:
Das Amtsblatt der Stadt Dachau wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dachau unter www.dachau.de/dachauer-amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau, Zimmer 218, erfolgen.